

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Differenzabgabe auf rohen Präferenzzucker und des Differenzbetrages für den in den französischen Departements erzeugten Rohrohrzucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Maßnahmen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978 zur Erleichterung des Absatzes von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Zucker

»EG-Dok. R/1313/77 (AGRI 357) (FIN 344)«

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Differenzabgabe auf rohen Präferenzzucker und des Differenzbetrages für den in den französischen Departements erzeugten Rohrzucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./77²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Abs. 5 und Artikel 47 Abs. 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 46 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 wird, wenn zwischen der bei der Festsetzung der Interventionspreise und des Schwellenpreises für Rohrzucker zugrunde gelegten Raffinationsmarge für Rohrzucker einerseits und der für die Raffination von rohem Präferenzzucker erforderlichen Marge andererseits ein Unterschied besteht, für das betreffende Zuckerwirtschaftsjahr eine Differenzabgabe auf rohem Präferenzzucker festgesetzt.

Ohne die in Artikel 9 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Raffinerien kann der größte Teil des rohen Präferenzzuckers nicht raffiniert werden; die für die Raffination dieses Zuckers durch die betreffenden Raffinerien erforderliche Marge liegt nach den gegenwärtig verfügbaren Unterlagen höher, als bei der Bestimmung der Inter-

ventionspreise und des Schwellenpreises für Rohrzucker für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 vorgesehen war. Daher muß für dieses Wirtschaftsjahr eine Differenzabgabe festgesetzt werden, deren Betrag unter Berücksichtigung bestimmter Unterschiede bei den betreffenden Kosten pauschal auf 1,64 Rechnungseinheiten je 100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, veranschlagt werden kann.

Nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 besteht die Möglichkeit, auf rohen Präferenzzucker, der in Gebiete der Gemeinschaft eingeführt wird, um dort in einem anderen technischen Betrieb als der in Artikel 9 Abs. 7 genannten Verordnung definierten Raffinerie raffiniert zu werden, die Differenzabgabe überhaupt nicht oder nur zum Teil zu erheben. Mit Rücksicht auf die herkömmlichen Ströme der Lieferungen dieses Zuckers nach Irland konnte eine Höchstmenge dieses Zuckers von 30 000 Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker, die während des Zuckerwirtschaftsjahres 1976/1977 nach Irland eingeführt und dort raffiniert worden sind, von der Differenzabgabe freigestellt werden. Aus denselben Gründen ist es angezeigt, für Irland diese Maßnahmen im Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978 fortzuführen.

Artikel 9 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 sieht insbesondere vor, daß für den Zucker, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt und in einer der in Absatz 7 dieses Artikels definierten und in der Gemeinschaft gelegenen Raffinerien raffiniert wird, ein Differenzbetrag in Höhe der Differenzabgabe gewährt wird, wenn eine solche Abgabe festgesetzt wird. Dieser Betrag ist deshalb auf 1,64 Rechnungseinheiten je 100 kg Weißzucker festzusetzen —

¹⁾ ABl. EG Nr. L 359 vom 31. Dezember 1974, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L . . . vom . . . , S. . . .

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. Juni 1977 — 14 — 680 70 — E — Ag 157/77:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978.

Artikel 2

Die in Artikel 46 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 vorgesehene Differenzabgabe wird auf 1,64 Rechnungseinheiten je 100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, entsprechend einem Rohzuckerertrag festgesetzt, der aus dem um 100 verminderten doppelten Polarisierungsgrad dieses Zuckers errechnet wird. Diese Abgabe wird jedoch bis zu einer Gesamtmenge von 30 000 Tonnen Zucker, ausgedrückt in

Weißzucker, nicht auf den rohen Präferenzzucker erhoben, der im Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978 in Irland raffiniert wird.

Artikel 3

Der in Artikel 9 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 vorgesehene Differenzbetrag wird auf 1,64 Rechnungseinheiten je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Fiche Financière

Date: 16. Mai 1977

1. Ligne budgétaire concernée: Article 110 (recettes sucre) et poste 6414 (mesures sucre DOM)
2. Intitulé de l'action: Proposition de règlement du Conseil fixant pour la campagne sucrière 1977/1978 la cotisation différentielle à percevoir sur le sucre préférentiel brut et le montant différentiel à accorder au sucre brut de canne des DOM français.
3. Base juridique: Articles 9 et 47 du R. 3330/74 du Conseil
4. Objectifs de l'action: percevoir une cotisation sur le sucre préférentiel brut et octroyer ce même montant au sucre brut des DOM POUR éviter des distorsions de concurrence entre les raffineries concernées.

5.0 Coût de l'action	pendant la campagne	exercice en cours (77)	exercice suivant (78)
à la charge du Budget de la CE	4,92 muc	2,08 muc	2,84 muc
à la charge des administr. nationales			
à la charge d'autres secteurs nationaux			

5.1 Echancier pluriannuel année ... année ... année ...
mesure limitée à la campagne 1977/1978

5.2 Mode de calcul $300\,000\text{ t} \times 16,4\text{ uc/t} = 4,92\text{ muc}$

6.1 Financement possible par crédits inscrits au chapitre concerné dans le Budget en cours d'exécution
oui

6.2

6.3 Nécessité d'un Budget supplémentaire non

6.4 Crédits à inscrire dans les budgets futurs non

Observations:

Begründung

Die Zuckergrundverordnung sieht vor, daß, falls die für die Raffination von rohem Präferenzzucker notwendige Marge die Raffinationsmarge für Rübenrohrzucker, die bei der Festsetzung der betreffenden Gemeinschaftspreise berücksichtigt wird, überschreitet, eine Abgabe für den rohen Präferenzzucker erhoben wird, der in einer „gemischten“ Raffinerie raffiniert wird. Da dies für 1977/1978 der Fall ist, sieht der Vorschlag die Festsetzung der genannten Abgabe vor.

Die Grundverordnung bestimmt außerdem, daß ein der vorgenannten Abgabe gleicher Betrag für den Rohzucker gewährt wird, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt und in einer „reinen“ Raffinerie raffiniert wurde. Der vorliegende Vorschlag sieht diese Festsetzung gleichfalls vor.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Maßnahmen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978 zur Erleichterung des Absatzes von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../77²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Abs. 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 schreibt vor, daß im Falle von Schwierigkeiten beim Absatz von Zucker, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt wurde, geeignete Maßnahmen getroffen werden. In der Vergangenheit wurden solche Schwierigkeiten festgestellt und entsprechende gemeinschaftliche Maßnahmen sind bereits getroffen worden; diese Schwierigkeiten bestehen weiterhin.

Die zwischen den französischen überseeischen Departements und den europäischen Gebieten der Gemeinschaft bestehenden Wirtschaftsbeziehungen erfordern es, daß der Hauptteil des Zuckers aus den französischen überseeischen Departements in diesem Gebiet abgesetzt wird.

Um dies zu erreichen, erscheint es geboten, für die Raffinierung des betreffenden Zuckers eine Beihilfe zu gewähren. Die Höhe dieser Beihilfe ist auf der

Grundlage des Wertes des zum Ort der Raffinierung verbrachten Rohzuckers, des möglichen Verwertungspreises nach der Verarbeitung, der notwendigen Raffinationsspanne bei Zucker, der in einer der in Artikel 9 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 definierten Raffinerien raffiniert wird, sowie auch des Differenzbetrags zu bemessen, der durch die Verordnung (EWG) Nr. .../77 des Rates vom ... zur Festsetzung der Differenzabgabe auf rohen Präferenzzucker und des Differenzbetrages für in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohrohrzucker für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 festgesetzt worden ist³⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978.

Artikel 2

1. Im Rahmen der Höchstquote wird für in den französischen überseeischen Departements erzeugten und in der Gemeinschaft raffinierten Rohzucker eine Beihilfe gewährt.
2. Die in Absatz 1 genannte Beihilfe wird für je 100 kg Zucker, in Weißzucker ausgedrückt, auf 1,33 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 359 vom 31. Dezember 1974, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

³⁾ ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

Fiche Finanzière

Date: 16. Mai 1977

1. Ligne budgétaire concernée: Poste 6414 (mesures sucre DOM)
2. Intitulé de l'action: Proposition de règlement du Conseil arrêtant pour la campagne sucrière 1977/1978 des mesures destinées à faciliter l'écoulement des sucres produits dans les DOM français.
3. Base juridique: Article 9 § 5 du R. 3330/74 du Conseil
4. Objectifs de l'action: pour assurer l'écoulement de 300 000 t de sucre DOM dans les régions communautaires déficitaires en sucre il est nécessaire d'octroyer une subvention pour le raffinage du sucre en cause

5.0 Coût de l'action	pendant la campagne	exercice en cours (77)	exercice suivant (78)
à la charge du Budget de la CE	3,88 muc	1,66 muc	2,33 muc
à la charge des administr. nationales	—	—	—
à la charge d'autres secteurs nationaux	—	—	—

5.1 Échéancier pluriannuel année ... année ... année ...
 mesure limitée à la campagne 1977/1978

5.2 Mode de calcul $300\,000 \times 13,30 \text{ uc/t} = 3,99 \text{ Muc}$

6.1 Financement possible par crédits inscrits au chapitre concerné dans le Budget en cours d'exécution
 non

6.2

6.3 Nécessité d'un Budget supplémentaire non

6.4 Crédits à inscrire dans les budgets futurs non

Observations:

Begründung

Die festgestellten Schwierigkeiten beim Absatz des in den französischen überseeischen Departements hergestellten Rohzuckers in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft führte seit 1. Februar 1973 (Beginn der Zuckereinfuhren im Rahmen des Commonwealth Sugar Agreement) zu Gemeinschaftsmaßnahmen zur Erleichterung dieses Absatzes. Diese, im Prinzip für ein Zuckerwirtschaftsjahr anwendbaren Maßnahmen, bestehen in der Gewährung unter bestimmten Bedingungen einer Gemeinschaftssubvention für die Raffinierung des genannten Zuckers.

Mengenmäßig beträgt die während eines Zuckerwirtschaftsjahres zu raffinierende Menge dieses Zuckers ca. 300 000 Tonnen.

Die von der Kommission früher festgestellten Schwierigkeiten bestehen weiterhin; sie hält es da-

her für angebracht, für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978 den Erlaß ähnlicher Maßnahmen vorzuschlagen. Diese Maßnahmen müßten entsprechend in der Gewährung einer Gemeinschaftssubvention für die Raffinierung dieses Zuckers bestehen, die es erlaubt, seinen Absatz weitestgehend zu erleichtern, und eine Raffinierung zuläßt, ohne Rücksicht auf deren Ort oder technischen Einrichtung der Raffinerie.

Eine solche Subvention muß berechnet werden auf der Basis des Wertes des an den Ort der Raffinierung gelieferten Rohzuckers, der Absatzmöglichkeiten nach der Weiterverarbeitung, der für eine „reine“ Raffinerie notwendigen Raffinationsmarge, sowie des für das jeweilige Zuckerwirtschaftsjahr festgesetzten Differenzbetrages. Dies alles ergibt eine notwendige Subvention von 1,33 RE je 100 kg Zucker, in Weißwert ausgedrückt.

